



Jagdhundewesen



in der Landesjägerschaft
Niedersachsen





Jagdhundewesen



I. Jagdhunde

Vorstehhunde

Vorstehhunde sind Vollgebrauchshunde, die vielfältig bei der Jagd eingesetzt werden können. Die Anlage des Vorstehens (erstarren vor sich drückendem Wild) ist bei ihnen durch Auslese besonders genetisch gefestigt.

Sie werden eingesetzt:

Vor dem Schuß:

- Angemessene Suche in offenem Gelände mit Vorstehen gefundenen Wildes
- Buschieren (kurze Suche vor dem Führer) in unübersichtlichem Gelände mit Vorstehen gefundenen Wildes
- Stöbern (selbständiges weites Suchen) im dichten Wald und in Maisschlägen
- Stöbern in deckungsreichen Gewässern

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild am langen Riemen, einschl. Hetze, Stellen und Niederziehen
- Verlorenbringen von Niederwild in Feld, Wald und Wasser





Jagdhundewesen



1. Deutsche Vorstehhunde z.B.

a) Rauhaarige Vorstehhunde

Deutsch Drahthaar (DD)
Deutsch Stichelhaar (DSt)
Pudelpointer (PP)
Griffon (GR)

b) Kurzhaarige Vorstehhunde

Deutsch Kurzhaar (DK)
Kurzhaariger Weimaraner (W)

c) Langhaarige Vorstehhunde

Deutsch Langhaar (DL)
Großer Münsterländer (GM)
Kleiner Münsterländer (KIM)
Langhaariger Weimaraner (WL)

2. Englische Vorstehhunde z.B.

English Setter (ES)
Irish Setter (IS)
Gordon Setter (GS)
Pointer (Pt)
Irish Red and White-Setter

3. Französische Vorstehhunde z.B.

Epagneul-Breton,
Epagneul -Francais,

4. Ungarische Vorstehhunde z.B.

Magyar Vizsla Drahthaar (UD)
Magyar Vizsla Kurzhaar (UK)



Jagdhundewesen



Stöberhunde

Stöberhunde sind mittelgroße Jagdhunde, deren Hauptaufgabe ursprünglich das weiträumige Durchsuchen von dichten Waldparzellen und Mais ist (Stöbern) und die aufgestöbertes Wild laut auf der Spur oder Fährte verfolgen.

Weitere Einsatzmöglichkeiten:

Vor dem Schuß:

- Buschieren
- Stöbern

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild
- Verlorenbringen von Niederwild in Feld, Wald und Wasser

Stöberhunde z.B.

Deutscher Wachtelhund (DW)

Cocker Spaniel (Co.-SP)

English Springer Spaniel (Spr.Sp)

Apportierhunde

Apportierhunde wurden ursprünglich in England und Amerika als reine Spezialisten gezüchtet.

Einsatzbereiche:

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild
- Verlorenbringen von Niederwild in Feld, Wald und Wasser



Jagdhundewesen



Apportierhunde z.B.

Labrador Retriever
Golden Retriever
Curly coated Retriever
Flat coated Retriever
Chesapeake Bay Retriever
Nova Skotia Duck Tolling Retriever

Erdhunde

Erdhunde werden vornehmlich zur Jagd unter der Erde (im Bau) eingesetzt. Sie veranlassen das Raubwild (Fuchs, Dachs), den Bau zu verlassen (Sprengen).

Weitere Einsatzbereiche:

Vor dem Schuß:

- Stöbern im dichten Wald und in Maisschlägen
- Stöbern in deckungsreichen Gewässern (nur die Terrier)
- Buschieren

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild
- Nachsuche von kleinerem Niederwild (Kanin, Fasan) mit Apportieren (Terrier)
- Nachsuchen von krankem und totem Wasserwild in deckungsreichen Gewässern (Terrier)



Jagdhundewesen



Erdhunde z.B.

Deutscher Jagdterrier (DJT)

Foxterrier Drahthaar (FT)

Foxterrier Glatthaar (FT)

Rauhaarteckel (RT)

Langhaarteckel (LT)

Kurzhaarteckel (KT)

Parson-Russel-Terrier

Schweißhunde

Schweißhunde sind reine Spezialhunde für die Nachsuche auf Schalenwild. Ihr Einsatzgebiet ist ausschließlich diese Arbeit.

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild am langen Riemen, Hetze und Stellen.

Schweißhunde

Hannoverscher Schweißhund (HS)

Bayerischer Gebirgsschweißhund (BGS)

Jagende Hunde

Jagende Hunde sind Bracken. Sie verfolgen die Spur oder Fährte von Wild laut über weite Entfernungen.

Ihre jagdliche Verwendung ist:

Vor dem Schuß:

- Stöbern im Wald und Mais
- Brackieren

Nach dem Schuß:

- Nachsuche von Schalenwild



Jagdhundewesen



Jagende Hunde z.B.

Deutsche Bracke (DtBr)

Sauerländische Dachsbracke

Alpenländische Dachsbracke (ADBr)

Brandelbracke (BrBr)

Steirische Rauhaarbracke (StBr)

Tirolerbracke (TiBr)

Schwarzwildbracke/Kopov

Beagle (Be)

Foxhound (FH)



Jagdhundewesen



Jagdgebrauchshundverband (JGHV)

Der Jagdgebrauchshundverband als Dachorganisation für das Jagdhundewesen in Deutschland hat die Aufgabe, die Zuchtvereine der oben aufgeführten Jagdhundrassen zusammenzuschließen und die Prüfung und Zucht für die Beschaffung brauchbarer Jagdhunde zu fördern. Darüber hinaus ist der JGHV verantwortlich für die Aus- und Fortbildung von Verbandsrichtern und für die Förderung des Jagdkynologischen Wissens in der Jägerschaft. Der Jagdgebrauchshundverband führt das Deutsche Gebrauchshund-Stammbuch (DGStB) als Leistungsnachweis für die Jagdhunde und Dokumentation der Verbandsarbeit. Nur Hunde der vom JGHV anerkannten Rassen werden zur Prüfung des Verbandes und zu Brauchbarkeitsprüfungen zugelassen und können die für bestimmte Jagdarten nach dem Niedersächsischem Landesjagdgesetz vorgeschriebene geforderte jagdliche Brauchbarkeit erwerben.

Schutz-, Wach- und Begleithunde wie z.B. Schäferhunde, Rhodesian-Ridgeback, Dalmatiner, Airedale Terrier, Border-, Westfalen- und Heideterrier gehören nicht zu den anerkannten Jagdhunderassen und können nicht die gesetzlich geforderte jagdliche Brauchbarkeit erlangen.





Jagdhundewesen



Arbeit vor und nach dem Schuß/Lautäußerungen

Arbeit vor dem Schuß			Arbeit nach dem Schuß
Gelände	Jagdart	Hund hat gefunden, wenn er	Arbeit des Hundes
Wald, Schilf, Maisschläge (Blickverbindung zw. Hund und Führer ist unterbrochen)	Stöbern	spurlaut/fährtenlaut sichtlaut Wild herausdrückt	Nachsuchen/ Apportieren
Feld, Brache, Wiese (Blickverbindung zw. Hund und Führer, kurze Distanz)	Suche	Vorsteht	Apportieren/ Nachsuche
Wasser (Blickverbindung zw. Hund und Führer ist zeitweise unterbrochen)	Stöbern	Wasserwild herausdrückt (manchmal sichtlaut)	Apportieren/ Nachsuche
Bau	Baujagd	Laut beim Vorliegen gibt	Apportieren/ggf. Herausziehen

Lautäußerungen:

- Spurlaut (spl)** Hund bellt wiederholt auf einer Spur oder Fährte ohne Sichtverbindung zum Wild. Bei Schalenwild Fährtenlaut genannt (erwünscht!!).
- Sichtlaut (sil)** Hund bellt während er mit Sichtverbindung dem Wild folgt. Die Sichtverbindung kann kurzfristig unterbrochen sein (erwünscht!!).
- Waidlaut (wdl)** Hund gibt ohne Wildwitterung Laut (niedrige Reizschwelle, Wesensschwäche, Hund fehlt die innere Ausgeglichenheit, unerwünscht!! Zuchtausschluß
- Baulaut** Wie Waidlaut. Hund gibt im Bau ohne Wildwitterung Laut. Ebenfalls Wesensschwäche (unerwünscht).
- Fraglich (?)** Hund konnte nicht sicher beurteilt werden oder es ergab sich keine Möglichkeit auf der Prüfung, ob er sicht- oder/und spurlaut ist (bedauerlich).
- Standlaut** Hund signalisiert durch sein anhaltendes Gebell, dass er Wild an einer Stelle gebunden hat, i.d.R. mit tieferer Stimme als beim Spur-/Sichtlaut (erwünscht).



Jagdhundewesen



Stumm (st)

Keine Lautäußerung beim Verfolgen von sichtigen Wild
(unerwünscht). Zuchtausschluß



II. Rechtsvorschriften

Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 3 Ziff. 7 TierSchG

Es ist verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.

§ 3 Ziff. 8 TierSchG

Es ist verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern (Jagdklausel).

§ 18 (1) Ziff. 4 TierSchG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwider-handelt.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 1 (3) BJagdG

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.

§ 19 (1) Ziff. 16 BJagdG

Verboten ist, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar auszuüben.

§ 22 (1) BJagdG

Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundes-ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben.



Jagdhundewesen



Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

§ 4 NJagdG Jagdhunde

1. Den Jagdausübungsberechtigten muß ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.
2. Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muß ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.
3. Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.
4. Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundeausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung. Dabei ist das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig, soweit nicht Junghunde bis zum 15. April ausgebildet und geprüft werden.

§ 28 NJagdG Schweißhundführung

Wer von der Jagdbehörde als Führerin oder Führer eines bestimmten Schweißhundes bestätigt ist, darf mit diesem krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen. Ihr oder ihm muß hierzu ein Auftrag von einer Person erteilt worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist. Die Führerin oder der Führer des Schweißhundes darf bei der Nachsuche Schußwaffen führen und das nachgesuchte Wild erlegen. Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. Die Führerin oder der Führer eines Schweißhundes soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

§ 29 (1) Ziff. 2 NJagdG Jagdschutz

Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt, wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind.



Jagdhundewesen



§ 41 NJagdG Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung hat;
- entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt;
- entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



Jagdhundewesen



Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG)

Zu § 4 NJagdG (Jagdhunde)

- 4.1 Für die bei der Jagdausübung zur Wahrung des Tierschutzes und aus Gründen der Waidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde muß ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht (Prüfungsinhalte: Gehorsam, Schleppen, Verlorenbringen, Wasserarbeit, Schweiß). Die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch die anerkannte Landesjägerschaft.
- 4.2 Jagdhunde, die das Fach „Stöbern“ in einer Prüfung des Jagdgebrauchshundverbands e. V. oder der anerkannten Landesjägerschaft jeweils nach der zu 4.1 erlassenen Richtlinie bestanden haben, sind für die Stöberjagd brauchbar.
- 4.3 Beim Einsatz von Spezialhunden (Schweißhunde, Baujagdhunde wie z. B. Teckel) beschränkt sich die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern. Nr. 4.2 gilt entsprechend.

Zu § 28 NJagdG (Schweißhundführung)

- 28.1.1 Eine Schweißhundführerin oder ein Schweißhundführer kann durch die Jagdbehörde nur unter folgenden Voraussetzungen nach Anhörung des Jagdbeirats bestätigt werden:
- die Antrag stellende Person muß mindestens zwei Jagdjahre einen Schweißhund der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund oder Dachsbracke oder bei entsprechender Eignung einen anderen Jagdhund einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse auf Schweiß geführt haben,
 - der zu führende Hund muß in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen sein und eine Vorprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung (20-Stunden-Übernachtfährt) bestanden haben und



Jagdhundewesen



- die Brauchbarkeit des Hundes muß durch mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen, davon eine laute ausdauernde Hetze mit sicherem Stellen oder Niederziehen, jeweils in den beiden vorangegangenen Jagdjahren nachgewiesen und durch Zeugen belegt sein.

28.1.2 Die Bestätigung bleibt gültig, solange die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen mit einem geprüften Schweißhund im Jagdjahr durchführt. Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer hat einen Leistungsnachweis für das abgelaufene Jagdjahr nach Muster zu führen und auf Anforderung der Jagdbehörde vorzulegen.

28.1.4 Die bestätigenden Dienststellen teilen der anerkannten Landesjägerschaft Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummern der Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer sowie die geführte Hunderasse nach Bestätigung zur zentralen Veröffentlichung mit. Desgleichen ist bei einem Widerruf der Bestätigung zu verfahren.

Tierschutz- Hundeverordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat am 02. Mai 2001 verordnet:

§ 2 Hundehalter-VO Allgemeine Anforderungen

1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

§ 4 Hundehalter-VO Anforderungen an das Halten im Freien

1. Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, daß dem Hund
 - eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 - außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmeisolierten Boden zur Verfügung stehen.



Jagdhundewesen



2. Die Schutzhütte muß aus wärmedämmenden und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, daß der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muß so bemessen sein, daß der Hund
 - sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 - den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

§ 5 Hundehalter-VO Anforderungen an das Halten in Räumen

1. Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muß bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muß eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
2. Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.
3. Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen gehalten werden, wenn
 - diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
 - außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.



Jagdhundewesen



§ 6 Hundehalter-VO Anforderung an die Zwingerhaltung

1. Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.
2. In einem Zwinger muß
 - dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutz-bare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muß und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens m ²
bis 50	6
Über 50 bis 65	8
Über 65	10

- für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorge-schriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
 - die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, daß der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muß für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneinge-schränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.
3. Die Einfriedung des Zwingers muß aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, daß der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muß trittsicher und so beschaffen sein, daß er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muß dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muß für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
 4. In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.



Jagdhundewesen



5. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, daß die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
6. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

§ 8 Hundehalter-VO Fütterung und Pflege

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, daß dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
2. Die Betreuungsperson hat
 - den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 - die Unterbringung mindestens einmal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 - für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
 - den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.



Jagdhundewesen



Brauchbare Jagdhunde

Als jagdlich brauchbar gelten alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der Richtlinien über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen entspricht (vgl. AB NJagdG). Neben den Hunden, die die Brauchbarkeitsprüfung (BrP) bestanden haben, sind dies noch Hunde mit bestandener Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) und Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS), sofern bei diesen Prüfungen die Schweißarbeit mit einer Übernachtfährte geprüft wurde. Weiterhin gilt als brauchbar, wenn nach bestandener Herbstzuchtprüfung die Jagdhunde noch folgende Zusatzfächer erfolgreich absolvieren und bescheinigt erhalten:

1. Schweißarbeit (Übernacht-Schweißfährte – 400 m)
2. Gehorsam
3. Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Aufgrund der Zulassungsbestimmungen zu den Jagdhundeprüfungen können nurmehr

- a) Vorstehhunde,
- b) Schweißhunde,
- c) Stöberhunde,
- d) Bracken,
- e) Erdhunde,
- f) Apportierhunde

den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit erbringen. Welche Hunderassen hierzu gehören, richtet sich nach der Anerkennung der Rasse beim Jagdgebrauchshundverband (JGHV). Zu den Brauchbarkeitsprüfungen werden nur Jagdhunde zugelassen, die dem Phänotyp einer vom JGHV als Jagdhund anerkannten Rasse entsprechen. Bei Spezialhunden (Schweißhunde, Erdhunde, Stöberhunde und Bracken) beschränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit nach dem NJagdG auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern.



Jagdhundewesen



Jagdschein als Voraussetzung zum Führen von Jagdhunden

Im BJagdG § 15 (1) ist festgelegt:

1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen.

Nach § 4 (4) NJagdG ist außerhalb befriedeter Bezirke die Jagdhundausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung.



Jagdhundewesen



III. Ausbildung des Jagdhundes

Einen Hund auszubilden heißt, ihn unter Berücksichtigung seiner Verhaltensbiologie Erfahrungen machen zu lassen, aufgrund derer die für sein spezielles „Berufsbild“ wesentlichen Verhaltensweisen gefördert, gelernt werden. Der Ausbilder muß über bestimmte Eigenschaften verfügen und Hilfsmittel zweckgerichtet anwenden.

Der Ausbilder muß Kenntnisse von der Verhaltensbiologie der Hunde haben wie auch von den Ausbildungsmitteln. Er muß Zeit haben, beherrscht, geduldig, konsequent und tierlieb sein.

Das Wissen um die Verhaltensbiologie umfaßt die Kenntnis der Entwicklungsphasen (Prägungs-, Sozialisierungs-, Rangordnungs-, und Rudelordnungsphase) sowie die Lern- (und Lehr-) prinzipien (klassische/instrumentelle Konditionierung; erfahrungsbedingtes Verhalten, Trieb und Reiz).

Die Ausbildungsmittel sind vielfältig.

Persönliche:	Stimme, Hände.
Gegenständliche:	Pfeifen, Leinen, Halsungen, Apportiergegenstände
	(Hölzer, Dummies, Wildtrappen, Wild)
	Fährtschuhe, Tupfstöcke, Spritzflaschen, „Telebock“, Telemetrie.
Simulation:	Reizangel, Schleppen, Kunstfährten.
Arbeiten am Wild:	Fuchs (Kunstbau), Hase (Spur), Federwild (Vorstehen), Ente (Wasserarbeit).

Die Praxis der Ausbildung beim zukünftigen Führer beginnt mit der „Übernahme“ des Welpen mit ca. 8 Wochen nach der Prägungsphase („Ausbildung beim Züchter“). Nach einer Eingewöhnung von wenigen Tagen Beginn einer Grundausbildung (Leinenführung, Sitzen, Ablegen), danach Apportierübungen bis zum Bringen von Wild auf Schleppen.

Daneben im Revier Futterschleppen, sodann Schweißarbeit am Riemen. Wecken und Fördern der Wasserfreude, Vertrautmachen mit späterem „Arbeitsfeld“, („Erleben“ der Umwelt mit allen Einflüssen in vertrauensvoller Gemeinsamkeit mit dem Führer). Behutsames Vertrautmachen mit Schüssen.



Jagdhundewesen



Beachten: Ausbildung in kleinen Schritten und kurzen Ausbildungsphasen; Streß vermeiden; Zeit, Ort und Umfeld immer wechseln, keine Rücksichtnahme auf das Wetter. Gehorsam wird 24 Stunden am Tag verlangt.

Ziel: Im Alter von 7-9 Monaten sollte der Jagdhund bei normaler Veranlagung, richtiger Aufzucht, verhaltensbiologisch einfühlsamer Ausbildung seinen „Beruf“ in den Grundzügen beherrschen, damit er behutsam in die Praxis eingeführt werden kann. Das bedeutet: Auf der Jagd steht der Hund im Vordergrund, Streß, Überforderung vermeiden!

Bei Versagen im Einzelfall: Zurückgreifen auf frühere Ausbildungsstadien. Fortentwickeln der Leistungen auf Prüfungen hin.

Beachten: Erlerntes wird u.U. „vergessen“, wenn es nicht regelmäßig angewandt wird. Bis ins Alter konsequent bleiben!





Jagdhundewesen



IV. Jagdhundeprüfungen (Seite 1)

durchgeführt durch:

1. Landesjägerschaft		2. Jagdgebrauchshundverband (JGHV)	
Prüfung durch	örtliche Jägerschaft	Prüfung durch	Prüfungsvereine (Jagdgebrauchshundvereine) oder Zuchtvereine
			z.B. VDD Verein Deutsch- Drahthaar
			DTK Deutscher Teckel Klub
Zulassung:	für alle Hunde, die im Phänotyp aussehen wie die <u>anerkannten</u> Jagdhunderassen	Zulassung:	nur für Jagdhunde mit JGHV Ahnentafel (Sperlingshund) bzw. FCI- oder VDH Ahnentafel
Art der Prüfung:	a) Brauchbarkeitsprüfung (BrP) für alle anerkannten Jagdhunderassen	Art der Prüfung:	a) Anlage- bzw. Zuchtprüfungen z. B. VJP u. HZP (Vorstehunde)



Jagdhundewesen



Jagdhundeprüfungen (Seite 2)

			Spurlaut (Teckel)
			Stöbern (Wachtel und Bracken)
			b) Gebrauchsprüfungen
	b) Spezialprüfungen Schweiß (Schweißhunde, Bracken u. Teckel)		z. B. VGP (Vorstehhunde) und GP (Stöberhunde, Terrier u. Bracken)
	Stöbern (Stöber-, Erhunde u Bracken)		
			c) Verbandsschweißprüfung (VSwP)/Fährten- schuhprüfung für alle Jagdhunderassen mit JGHV Ahnentafel

Prüfungsinhalte:

Brauchbarkeitsprüfung:

- Schußfestigkeit
- Schleppen
- Schweiß (Übernachtfährte)
- Wasser
- Verlorensuche
- Gehorsam

Prüfungsinhalte:

VJP (Anlage bzw.

Zuchtprüfung):

- Schußfestigkeit
- Suche
- Spuarbeit
- Nase
- Führigkeit

Jagdhundewesen



Jagdhundeprüfungen (Seite 4)

	- Stöbern		- und Lautnachweis
	- Gehorsam - Anschneideprüfung		- 20 oder 40 Stunden Fährten mit Schweiß- fährte über 1000 m Länge

Bei Spezialhunden (Schweiß-, Erd-, Stöberhunden und Bracken) beschränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit (nach NJagdG) auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern.

Bei Spezialhunden (Schweiß-, Erd-, Stöberhunden und Bracken) beschränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen ihrer Zuchtvereine in deren Spezialfächern.



Jagdhundewesen



Abkürzungen

AZP	Alterszuchtprüfung
BrP	Brauchbarkeitsprüfung
Btr	Bringtreueprüfung (am Fuchs)
BP	Bauprüfung
DGStB 28808	Hund hat eine VGP bestanden und ist unter dieser Nummer im DGStB eingetragen
D	Derby
g	gut
gen	genügend
gew	geworfen, gewölft
Gs	Gebrauchssieger
GP	Gebrauchsprüfung
/	Härtenachweis
HZP	Verbands-Herbstzuchtprüfung
HN	Härtenachweis
IKP	Internationale Kurzhaarprüfung
JP	Jugendprüfung
JGHV	Jagdgebrauchshund-Verband
\	Lautjäger
LZ	Leistungsziffer
PO	Prüfungsordnung
Sw I	Verbands-Schweißprüfung auf der 20 Std. Fährte mit sehr gut
Sw II	I. Preis bestanden Verbands-Schweißprüfung auf der 20/40 Std. Fährte mit gut
sg	II. Preis bestanden sehr gut
sg/v	Hund wurde auf Form- und Haarwert beurteilt und mit der Formwertnote „sehr gut“ und der Haarwertnote „vorzüglich“ bewertet
S	Solms (Herbstzuchtprüfung des DK-Verbandes)
SchwN	Schweißprüfung auf natürlicher Wundfährte
—	Totverbeller
I	Totverweiser
VJP	Verbands-Jugendprüfung
VGP	Verbands-Gebrauchsprüfung
VSwP	Verbands-Schweißprüfung
Vbr	Verlorenbringerprüfung auf natürlicher Wundspur (Hase oder Fuchs)
VZPO	Verbands-Zuchtprüfungsordnung(en)
VGPO	Verbands-Gebrauchsprüfungsordnung
VPS	Verbandsprüfungen nach dem Schuß



Jagdhundewesen



VSwPO

VFSP0

WT

wdl

sil

spl

st

?

ZB-Nr. 224/98

Verbands-Schweißprüfungsordnung

Verbandsfährtenschuhprüfungsordnung

Wurftag

Waidlaut

sichtlaut

spurlaut

stumm

Laut fraglich

eingetragen ins Zuchtbuch unter der Nr. 224 im Jahr 1998